

Die Vorsorge Säule 3a im Detail

Um welche Vorsorgeform handelt es sich?

Die Säule 3a ist dem Bereiche der steuerbegünstigten freiwilligen Privatvorsorge zuzuordnen. Dies bedeutet, dass die Äufnung wie der Bezug der „angesparten“ Gelder vom Gesetzgeber steuerlich bevorzugt behandelt wird.

Wer kann in eine Vorsorge Säule 3a einzahlen?

Grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte, steuerpflichtige und erwerbstätige Person, welche entweder infolge ihrer Anstellung einer Pensionskasse angehört oder über ein positives Einkommen aus selbständigem Erwerb verfügt.

In welchen Formen kann die Säule 3a abgeschlossen werden

a) Bank- bzw. Versicherungssparkonto Säule 3a (reines Sparen)

- Reines Sparkonto mit Verzinsung (Höhe des Zinses je nach Institut)
- Flexible Lösung, welche im Umfang der maximalen Jahresbeträge leicht an veränderte Lebens- und Einkommensverhältnisse angepasst werden kann. Es bestehen **keine Einzahlungsverpflichtungen**.
- **Übertrag** auf ein anderes Säule 3a-Konto bei einer anderen Bank oder Versicherungsgesellschaft **ohne wesentliche Einschränkungen** jederzeit möglich.

b) Bank- bzw. Versicherungssparkonto Säule 3a mit Anlagen in Fonds (reines Sparen)

- Sparkonto ab welchem mittels einer separaten Vereinbarung entweder regelmässig oder in zu bestimmenden Zeitpunkten Beträge in Anlagefondsanteile angelegt werden.
- **Weniger Flexible Lösung**, da in ein **Anlagegefäss investiert** wird, welches einerseits Wertschwankungen unterliegt und je nach Anbieter bei Kauf und Verkauf zusätzliche Kosten anfallen. Die **Einlagepflicht hängt von den vertraglichen Vereinbarungen** mit dem Institut ab.
- **Übertrag** auf ein anderes Säule 3a-Konto bei einer anderen Bank oder Versicherungsgesellschaft **mit Einschränkungen (zus. Kosten)** jederzeit möglich.

c) Bank- bzw. Versicherungsvorsorgekonto Säule 3a mit integrierter Risikoversicherung für Tod/Invalidität (Vorsorgepolice)

- Das Sparen hat untergeordnete Priorität. Der Versicherungsschutz steht im Vordergrund. Je nach Produkt ist der Versicherungsanteil unterschiedlich gewichtet (Tod, Krankheit, Invalidität) und absorbiert durch die Risikoprämien und übrige Kosten einen wesentlichen Teil der Beiträge.

- **Eher unflexible Lösung**, da es sich um ein gemischtes Versicherungsprodukt handelt, welches eine mittel- bis langfristige Risikoabdeckung beinhaltet. Die Prämien sind für die vertragliche Laufzeit geschuldet – es besteht somit eine **Einzahlungspflicht**.
- Übertrag auf ein anderes Säule 3a-Konto bei einer anderen Bank oder Versicherungsgesellschaft führt in der Regel zur Vertragsauflösung und finanziellen Einbussen.
- Die **Prämien sind** an veränderte Lebensverhältnisse **i.d.R nur schwierig**, allenfalls mit Kostenfolgen oder Einbussen **anpassbar**.

d) Bank- bzw. Versicherungsvorsorgekonto Säule 3a und integrierter Risikoversicherung für Leben / Tod/Invalidität (gemischte Vorsorge) mit Anlagen in Fonds

- Analog c)

Für wen eignen sich die einzelnen Anlageformen?

a) **Das Bank- oder Versicherungsparkonto** eignet sich aufgrund seiner Flexibilität in Bezug auf die Einzahlungen für all jene Personen deren Einkommen zukünftigen Veränderungen unterliegt oder regelmässige Teilbezüge planen. Dies können sein:

- selbständig Erwerbende (20% des Jahresgewinnes bis max. Betrag)
- all jene Personen, mit absehbaren familiären bzw. beruflichen Veränderungen
- Eigenheimbesitzer, welche **eine regelmässige Hypothekamortisation** anstreben und eine optimierte Steuerbelastung suchen
- Personen, welche flexible Lösungen bevorzugen und Risiken separat abdecken
- Personen, welche eine reine Sparlösung ohne Risiken wollen.

b) **Das Bank- oder Versicherungsparkonto mit Investitionen in Anlagefonds** eignet sich für all jene Personen, welche eine mögliche Rendite über dem Zins der Sparkonten Säule 3a wünschen, eine höhere Risikobereitschaft sowie einen langfristigen Anlagehorizont haben. Dies können sein:

- selbständig Erwerbende (bis 20% des Jahresgewinnes bis max. Betrag von CHF 30'960 Stand 2006 siehe auch Uebersicht Sozialversicherungsdaten unter Kundeninfos)
- all jene Personen, ohne absehbaren familiären bzw. beruflichen Veränderungen
- Eigenheimbesitzer, welche **keine regelmässige** Hypothekamortisation anstreben
- Personen, welche zur reinen Sparlösung mit den Anlagen eine höhere Rendite erzielen wollen und die Mittel nicht zu ungünstigen Zeitpunkten abrufen müssten.

c/d) **Die Vorsorgepolice** eignet sich für all jene Personen, bei welchen das Sparziel von untergeordneter Bedeutung ist, die Risikoabdeckung im Vordergrund steht und die Risiken (z.B. für Tod / Invalidität) nicht separat in einer Risikopolice (RP) abdecken wollen. Da eine solche RP lediglich unter den steuerlichen Pauschalabzug fällt. Diese Personen können die vertraglich vereinbarten Prämienleistungen - voraussehbar - auch bei einer Verränderungen der Lebensumstände jederzeit erfüllen.

Steuerliche Aspekte

- **Einzahlungen** in die Säule 3a) sind vom steuerbaren Einkommen bis zu den gesetzlichen maximalen Jahresbeträgen absetzbar. Die **Einzahlung muss vor dem 31. Dezember** des Kalenderjahres erfolgen.

Die **Altersgrenze** für Einzahlungen wird aktuell (Stand November 2006) mit dem Erreichen des Pensionsalters erreicht. Aktuell sind die **Erhöhung der Altersgrenze** auf 70 Jahre (sofern erwerbstätige Person) **in** der gesetzgebenden **Diskussion**.

Selbstständigerwerbende (SE) ohne Pensionskasse sollten eine Hochrechnung auf das Jahresende erstellen um sicherzustellen, ob der gewollte Betrag bis zum geltenden Maximum (2006: CHF 30'960) bzw. 20% vom Reingewinn noch vor Jahresende einbezahlt werden kann (-> **Annahmetermine der Banken/Versicherungen beachten**).

Zu beachten: Die im Kalenderjahr bezahlten Prämien von allenfalls bereits bestehenden Vorsorgepolice Säule 3a) sind von diesen Maximalbeträgen für die Einzahlung auf ein 3. Säule-Sparkonto abzuziehen.

Tipp für SE: im Zweifelsfalle über den definitiven steuerbaren Gewinn eher mehr auf das Säule 3a-Konto bei der Bank einzahlen. Falls dann durch unerwartete Korrekturen der Steuerverwaltung Aufrechnungen erfolgen, ist der einbezahlte Betrag bis zum Maximum absetzbar. Im Gegenteiligen Fall wird die Steuerverwaltung einen Bescheid ausstellen, aufgrund dessen die Bank die Differenz dem Folgejahr gutschreiben wird.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen dass Versicherungsprämien der Säule 3b) unter den pauschalen fixen Versicherungsabzug fallen und allenfalls nicht vollständig steuerlich absetzbar sind

- **Kapitalbezüge des gleichen Jahres** aus der zweiten (Pensionskasse) und der dritten Säule werden zusammengezählt und als Summe separat zum ordentlichen Einkommen zum vollen sich daraus ergebenden Steuersatz besteuert.
- **Zinsen und Wertzuwachs auf den Konten und Anlagen der Säule 3a)** zählen nicht zum steuerbaren Einkommen sondern werden erst beim Kapitalbezug (aufgeschoben) privilegiert zusammen mit dem Kapital besteuert
- Das **angesparte Kapital** unterliegt während der Laufzeit nicht der Vermögenssteuer.
- **Rentenauszahlungen aus Vorsorgepolice** Säule 3a sind zu 100% steuerpflichtig
- **Anrechnung von Teilkapitalien** aus der „grossen“ Säule 3a) bei SE ohne Pensionskasse bei einem späteren Einkauf in die zweite Säule. (3. Paket der BVG-Revision)

Definition: Differenz des effektiven Guthabens Säule 3a zum grösstmöglichen Guthaben aufgrund von Beiträgen and die „kleine“ Säule 3a des gleichen Jahrgangs (gem. BSV Tabelle1).

Verpfändungsmöglichkeit

- Nur für selbst bewohntes Wohneigentum

Begünstigung im Erbfall (zwingende gesetzliche Regelung)

- Gesetzliche Erbfolge (1. Ehepartner, 2. Direkte Nachkommen und durch Erblasser massgeblich unterhaltene Personen, 3. Eltern, 4. Geschwister, 5. Übrige Erben
- Ab Position 3 kann der Vorsorgenehmer die Ordnung ändern bzw. die Ansprüche näher bezeichnen

Bezugsmöglichkeit der Säule 3a ist in folgenden Fällen möglich:

- zur Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum und **alle fünf Jahre** zur Amortisation darauf lastender Grundpfandschulden (Hypotheken) **steuergünstigste Variante**
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer neuen selbständigen Erwerbstätigkeit
- für den Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes (z.B. bei Scheidung)
- für den Einkauf in eine Pensionskasse (steuerneutral)
- beim Bezug einer vollen Invalidenrente der IV, sofern IV-Risiko nicht versichert war
- Definitiver Wegzug ins Ausland

Nach Ablauf der Laufzeit:

- Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bzw. frühestens 5 Jahre davor
- Mehrere Konten können gestaffelt bezogen werden (Brechung der steuerlichen Progression)

Wir beantworten Ihre Fragen gerne, kontaktieren Sie uns mit Ihren Anliegen.

Haftungsausschluss / Disclaimer

Vorgängige Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine Beratung ist auf die Einzelsituation des Steuerpflichtigen abzustellen. Einzig massgebend sind die im Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen.